



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Zug, 29. April 2008 ek

Teilrevision von sieben Verordnungen des Chemikalienrechts – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Zeltner
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2008 lud uns das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein, zur Teilrevision von sieben Verordnungen des Chemikalienrechts zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Einladung nach und äussern uns gestützt auf die Beurteilungen der betroffenen kantonalen Fachstellen wie folgt:

Anträge

1. Das Chemikalienrecht ist so zu gestalten und umzusetzen, dass es für die Unternehmen praktikabel, verlässlich und von einer gewissen Beständigkeit ist. Es soll inhaltlich und zeitlich auf die EU-Gesetzgebung abgestimmt sein, wobei gegebenenfalls auch eine Verzögerung in Kauf zu nehmen ist.
2. Art. 39 Abs. 1 Chemikalienverordnung (ChemV) ist wie folgt umzuformulieren: "*Wer als Herstellerin Stoffe oder Zubereitungen, für welche ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist, an Dritte abgibt...*"
3. Art. 39 Abs. 1 Bst. b ChemV ist wie folgt zu ergänzen: "*...ersetzt werden, sofern der Stoff oder die Zubereitung nur an gewerbliche oder berufliche Abnehmerinnen abgegeben wird.*"
4. Das EDI wird aufgefordert, von der in Art. 53 Abs. 2 ChemV bereits eingeräumten Möglichkeit, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern festzulegen, Gebrauch zu machen.
5. Auf die Aufhebung von Art. 91 ChemV betreffend die Bezeichnung des Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrums als Auskunftsstelle für Vergiftungen ist zu verzichten.

Begründung

Zu Antrag 1: Weiterentwicklung des Chemikalienrechts im Allgemeinen

Wir begrüßen sinnvolle Anpassungen von bestehenden Bestimmungen an die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts der EU sowie Bestrebungen, die das Entstehen von technischen Hemmnissen im Bereich des Handels mit Chemikalien verhindern und die Rechtssicherheit verbessern. Auf die Revision von Bestimmungen aufgrund partikularer Interessen ist hingegen zu verzichten. Nur so kann die Motivation zur Einhaltung der Vorschriften durch die Betroffenen aufgebaut werden.

In diesem Sinn unterstützen wir grundsätzlich die Teilrevision der sieben Verordnungen des Chemikalienrechts. Insbesondere die vorgeschlagenen Ergänzungen der vier Verordnungen des EDI über die erforderliche Sachkenntnis und die Fachbewilligungen erachten wir als notwendig und zweckmässig. Die vorliegenden Verordnungen des Chemikalienrechts sollen prinzipiell so geändert werden, dass sie:

- die im Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen verbundenen Risiken erheblich verringern;
- die Zulassung von Produkten, die nach dem GHS-System (Globally Harmonised System) eingestuft und gekennzeichnet sind, ermöglichen;
- die Bedeutung der Selbstkontrolle bei der Pflicht zur Beurteilung der Stoffe erhöhen;
- durch die Anmeldeverfahren für Unternehmen, die liefern, herstellen oder importieren, keine zusätzlichen Belastungen mit sich bringen;
- die Qualität der Sicherheitsdatenblätter erhöhen;
- keine Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen des Bundes und der Kantone haben;
- keinesfalls in Kraft gesetzt werden, bevor die Verordnung der EU zur Einführung des GHS in der definitiven Fassung vorliegt und die Mitgliedstaaten das Vorgehen bezüglich anderer davon betroffener Gesetzgebungen festgelegt haben und die Übergangsfristen bekannt sind.

Gemäss Entwurf soll die Chemikalienverordnung (ChemV), soweit keine vorgängige Gesetzesänderung erforderlich ist, der europäischen Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) angepasst werden. Die punktuelle Übernahme dieser Verordnung bringt zwar durch die Senkung der Anforderungen in einzelnen Bereichen gewisse Erleichterungen für die Wirtschaft mit sich. Sie ist aber unausgewogen, da strengere Regelungen der Verordnung, welche den Schutz in anderen Bereichen verbessern, nicht gleichzeitig adaptiert werden. Neben der Senkung des schweizerischen Schutzniveaus dürfte eine solche Teilanpassung auch zu einem Imageverlust der Schweiz und verbunden damit teilweise zu Benachteiligungen von schweizerischen Unternehmen gegenüber der europäischen Konkurrenz führen. Wir sehen daher insgesamt keine Alternative zur vollständigen Übernahme der REACH-Verordnung durch die Schweiz und fordern den Bundesrat auf, möglichst bald ein entsprechendes Verhandlungsmandat im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU zu verabschieden.

Zu Antrag 2: Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen (Art. 39 Abs. 1 ChemV)

Der Verzicht auf jegliche Kennzeichnungsanforderungen für Produkte, die nicht als gefährlich eingestuft sind, geht zu weit. Auch definitionsgemäss nicht gefährliche Zubereitungen können unerwünschte Wirkungen aufweisen oder Schäden verursachen. Es ist daher weiterhin daran festzuhalten, dass auch alle meldepflichtigen Produkte mit ihrem eindeutigen Handelsnamen und der Adresse der Herstellerin versehen werden. Damit sind – wie bei anderen, weit weniger problematischen Produkten ebenfalls üblich – eine minimale Rückverfolgbarkeit und Kontrolle sichergestellt.

Zu Antrag 3: Angabe der Verantwortlichen in der Schweiz (Art. 39 Abs. 1 Bst. b ChemV)

Die Adresse der schweizerischen Herstellerin oder verantwortlichen schweizerischen Importeurin ist ein zentrales Element der Produktsicherheit und der Produkthaftung bei Chemikalien. Durch die Angabe einer Schweizer Adresse in der Kennzeichnung wird einerseits den handelnden oder den verwendenden Personen sowie den Kontrollbehörden mitgeteilt, wer für das Produkt verantwortlich ist. Andererseits wird der schweizerischen Importeurin durch diese Verpflichtung bewusst, dass sie die Verantwortung für allfällige Produktmängel sowie für daraus resultierende Folgen trägt und sie daher die Selbstkontrolle ernst zu nehmen hat.

Gewerbliche Produkte werden aufgrund der Vorschriften des Chemikalienrechts von einem Sicherheitsdatenblatt begleitet, in dem auch die verantwortliche schweizerische Herstellerin oder Importeurin anzugeben ist. Bei gewerblicher Verwendung besteht daher auch gemäss Entwurf grundsätzlich die Möglichkeit, an diese Information zu gelangen. Privatpersonen, die Produkte im Detailhandel beziehen, erhalten hingegen kein Sicherheitsdatenblatt. Ihnen wäre deshalb die verantwortliche Importeurin eines Produktes künftig nicht mehr bekannt. Auch mit dem Vorschlag, dass bei Produkten mit ausschliesslich ausländischen Herstellerangaben der Eintrag ins Produktregister bereits vor dem Inverkehrbringen erfolgen muss, kann dieser Nachteil nicht behoben werden. Denn ein Produkt liesse sich aufgrund seiner Bezeichnung nur im Falle einer Alleinimporteurin eindeutig der verantwortlichen Importeurin zuordnen. Sobald mehrere Importeurinnen vorhanden sind, wäre die effektiv verantwortliche für die private Käuferschaft nicht mehr eruierbar. Sie wäre daher gezwungen, Schäden aus Produktmängeln statt bei der Schweizer Importeurin direkt bei der Lieferantin im europäischen Ausland geltend zu machen. Auch wenn die vorgeschlagene Änderung den Abbau von Handelshemmnissen bezweckt, so sind für die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten doch keine Vorteile erkennbar, zumal dadurch keine merklichen Preissenkungen zu erwarten sind.

Zu Antrag 4: Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt (Art. 53 Abs. 2 ChemV)

Seit Jahren ist die bisweilen sehr mangelhafte Qualität von Sicherheitsdatenblättern bekannt. Auch im Rahmen der Überprüfung von Einstufungen und Kennzeichnungen stellen die Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone teilweise gravierende Kenntnislücken bei den Verantwortlichen fest. Mit der vorliegenden Revision wird die Komplexität der Regelungen und damit die Bedeutung der Fachkenntnisse bei den Herstellerinnen nochmals gesteigert. Es ist daher wichtig, dass die zentralen Aufgaben im Rahmen der Selbstkontrolle von kompetenten Personen durchgeführt werden.

Zu Antrag 5: Beibehaltung von Art. 91 ChemV betreffend Auskunftsstelle für Vergiftungen

Gemäss den Erläuterungen hat die vorgeschlagene Streichung von Art. 91 ChemV zwar angeblich keine Auswirkungen auf die Bezeichnung des Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrums (STIZ) als Auskunftsstelle für Vergiftungen. Umgekehrt bezweckt die Streichung aber gerade die Flexibilisierung dieser Aufgabenauslagerung bzw. dieser Zusammenarbeit. Vor dem Hintergrund der durch das BAG vorgenommenen Kürzung der Leistungsabgeltung ab dem Jahr 2007 und der Beschränkung des Leistungsauftrags des STIZ, die unlängst auch Thema einer Motion im Ständerat waren, setzt diese Streichung ein falsches Zeichen und lässt nichts Gutes erahnen. Das auch "Tox-Zentrum" genannte STIZ ist als nationales Referenzzentrum anerkannt und leistet gute Arbeit. Wir halten es für unverzichtbar, dass die Notfallauskunft für Vergiftungen aller Art – d. h. durch Chemikalien, Pflanzen, Medikamente etc. – weiterhin durch diese zentrale Stelle erfolgt. Im Bereich der Vergiftungen durch Chemikalien ist der Auftrag der Auskunftsstelle zudem zu präzisieren und deren Kompetenz zu fördern. Die Kürzung der Abgeltung bringt hingegen das "Tox-Zentrum" und die mitfinanzierenden Kantone in eine schwierige Lage. Es wäre verfehlt, wenn der grosse Aufwand, der im Zusammenhang mit dem Produkteregister von allen Beteiligten betrieben wird, wegen der Kürzung der Bundesabgeltung nicht entsprechend für die Auskunft bei Vergiftungen und für die Verbesserung der präventiven Massnahmen aufgrund der beobachteten Fälle genutzt werden könnte. Eine weitere Verschiebung von Lasten auf die Kantone kommt für uns nicht in Frage.

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Zeltner, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 29. April 2008 ek

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Baudirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheitsdirektion